

## **EEG 2014: Die neuen Regelungen für die Eigenversorgung**

Der Bundestag hat am 27. Juni 2014 die EEG-Novelle verabschiedet. Wesentliches Ziel der Novellierung war zum einen, den Kostenanstieg bei der Förderung der erneuerbaren Energien spürbar zu bremsen und zum anderen die Lasten der Energiewende, also insbesondere die EEG-Umlage, fair zu verteilen. Dieser zweite Aspekt betrifft vor allem die stromintensive Industrie. Hier wurden zum einen die Eigenversorgung und zum anderen die Besondere Ausgleichsregelung als Ausnahmen von der EEG-Umlage neu gestaltet. Da die Eigenversorgung gerade in den letzten Tagen vor der Verabschiedung des EEG im Bundestag Gegenstand zahlreicher Änderungen gegenüber früheren Gesetzesentwürfen war, soll diese in dem vorliegenden Info-Service zuerst erörtert werden. In einem zweiten Info-Service wird dann die Besondere Ausgleichsregelung dargestellt werden.

### **1. Hintergrund**

Bislang entfiel bei Eigenerzeugung und -verbrauch die EEG-Umlage (§ 37 Abs. 3 S. 2 EEG 2012). Nunmehr soll im Sinne eines „Energie-Soli“ die Eigenversorgung grundsätzlich an der EEG-Umlage und damit an den Ausbaurkosten der Erneuerbaren Energien beteiligt werden.

Nach dem im Bundeskabinett am 8. April 2014 verabschiedeten Gesetzesentwurf waren bei der Eigenversorgung unterschiedliche Sätze für die Beteiligung an der EEG-Umlage vorgesehen:

- bei Betrieb einer EEG-Anlage oder einer hocheffizienten KWK-Anlage: 50 %
- bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes: 15 %

### **2. Verabschiedete Regelung**

Im Hinblick auf diese Spreizung der EEG-Umlage-Sätze bei den verschiedenen Formen der Eigenversorgung und insbesondere die unterschiedliche Behandlung von Bestands- und Neuanlagen hatte die Europäische Kommission Bedenken unter dem Aspekt einer Wettbewerbsverzerrung geäußert. Zugleich bestanden im Hinblick auf diese unterschiedliche Behandlung - nach Angaben in der Gesetzgebung - auch verfassungsrechtliche Bedenken vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung aller Anlagen. Nach der Gesetzesbegründung soll nun ein „einheitlicher, nicht-diskriminierender und objektiver Maßstab“ für alle Formen der Eigenversorgung

eingeführt werden. Daher wurde diese Regelung wie folgt geändert:

#### a) **Grundsatz**

**Grundsätzlich** fallen bei **Neuanlagen** der konventionellen Stromerzeugung bei der Eigenversorgung **100 %** der EEG-Umlage an (§ 61 Abs. 1 S. 2 EEG 2014).

Eine Reduktion der EEG-Umlage **auf 40 %** ist möglich bei (§ 61 Abs. 1 S. 1 EEG 2014)

- **EEG-Anlagen** und
- **hocheffizienten KWK-Anlagen.**

Für KWK-Anlagen gilt außerdem die Besonderheit einer **Kompensation** dieser Belastung über die Förderzuschläge nach KWKG. Ziel dieser Regelung ist es nach der Gesetzesbegründung, die Belastung auf 15 % der EEG-Umlage zu begrenzen. Damit wird die oben erwähnte Quote für die Beteiligung der Industrie an der EEG-Umlage aus dem ursprünglichen Kabinettsentwurf quasi „durch die Hintertür“ zumindest für KWK-Anlagen wieder eingeführt.

Um für diese neue anteilige Beteiligung an der EEG-Umlage einen „**gleitenden Einstieg**“ zu ermöglichen, wurde eine **zeitliche Staffelung** geschaffen: Ab dem 1. August 2014, also dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens des EEG 2014, und für 2015 soll die EEG-Umlage 30 %, für 2016 35 % und dann ab 2017 40 % betragen.

Schließlich wurde eine neue **Meldepflicht** der Eigenversorgung gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eingeführt (§ 74 EEG 2014). Die Erfüllung dieser Meldepflicht ist zugleich eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der verringerten EEG-Umlage. Dies wurde dergestalt geregelt, dass ein Eigenversorger 100 % der EEG-Umlage zu leisten hat, wenn er seine Meldepflicht nicht bis zum 31. Mai des Folgejahres erfüllt (§ 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG 2014).

#### b) **Ausnahmen**

Die EEG-Umlage entfällt bei (§ 61 Abs. 2 EEG 2014):

- Kraftwerkseigenverbrauch,
- „Inselanlagen“ (der Eigenversorger ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen)

**Öffentliches Energierecht**

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

- einem Eigenversorger, der sich selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine finanzielle Förderung nach dem EEG 2014 in Anspruch nimmt, und
- „Kleinanlagen“ mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW und für höchstens 10 MWh selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr („**Bagatellgrenze**“).

**c) Bestandsanlagen**

Schließlich ist aus Vertrauens- und Bestandsschutzgründen grundsätzlich bei Bestandsanlagen keine EEG-Umlage zu leisten (§ 61 Abs. 3 EEG 2014).

Dies ist jedoch zunächst an eine Reihe von **Voraussetzungen** geknüpft: Danach entfällt die EEG-Umlage bei Bestandsanlagen nur (§ 61 Abs. 3 S. 1 EEG 2014),

- wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt,
- soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht und
- sofern der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Ausnahme davon ist wiederum, wenn der Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.

Eine „Bestandsanlage“ wird definiert (§ 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-3 EEG 2014) als jede Stromerzeugungsanlage,

- die der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014, also dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EEG 2014, als Eigenerzeuger betrieben hat,
- die vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden ist, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt hat und vor dem 1. Januar 2015 genutzt worden ist,
- die eine Stromerzeugungsanlage an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt. Die Grenze dafür ist jedoch, dass die installierte Leistung durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um nicht mehr als 30 % erhöht worden ist.

Schließlich soll diese Bestandsschutzregelung nur bis 2017 gelten und dann evaluiert werden (§ 98 Abs. 3 EEG 2014). Nach der Gesetzesbegründung muss eine Neuregelung dann mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar sein. Auf politischer Ebene hat die Bundesregierung jedoch bereits bei verschiedenen Anlässen angekündigt, dass diese Bestandsregelung auch über 2017 hinaus gelten soll.

**Öffentliches Energierecht**

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

### 3. **Ausblick**

Nach der Verabschiedung der EEG-Novelle durch den Bundestag am 27. Juni 2014 soll dieses Gesetz zum **1. August 2014 in Kraft treten**. Dafür ist zunächst noch der so genannte „zweite Durchgang“ beim Bundesrat erforderlich. Dieser ist für den 11. Juli 2014 angesetzt. Hier wird allgemein nicht erwartet, dass die Bundesländer den Vermittlungsausschuss anrufen.

Schwierigkeiten könnten sich hingegen bei der noch ausstehenden Genehmigung des Gesetzes durch die Europäische Kommission ergeben. Diese ist im Rahmen des Notifizierungsverfahrens erforderlich, da die Kommission insbesondere die Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung als Beihilfe betrachtet. Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 1. Juli 2014 in der Rechtssache „Ålands Vindkraft“ (C-573/12) jedoch festgestellt hat, dass eine nationale Regelung zur Förderung der inländischen Erzeugung grüner Energie mit dem Europarecht vereinbar ist, kann zumindest dieser Aspekt dem Inkrafttreten des EEG nicht mehr entgegen gehalten werden. Mit der Bundesregierung dürfte daher erwartet werden, dass die Kommission das EEG noch im Juli 2014 genehmigen wird.

Dr. Markus Ehrmann  
ehrmann@kk-rae.de